

Landeshauptstadt Wiesbaden			
Hauptamt			
Ortsverwaltung Kastel / Kostheim			
100910	1 O. OKT. 2023		100920
b.R.	z.K.	z.d.O.	z.w.V.



Der Magistrat

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Mainz-Kostheim
über 100900

SV 125

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

 . September 2023

Vorlagen-Nr. 22-O-26-0092 / Vorlagen Nr. 23-O-26-0038
Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Mainz-Kostheim am 2. November 2022 und Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung
des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim am 5. Juli 2023
Rheingau Ampelmännchen / Rheingau Ampelmännchen Erinnerung
Beschluss-Nr. 0160 und Beschluss Nr. 102

Sehr geehrter Herr Lauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie die verspätete Antwort.

Auch wenn dem vorgestellten Gestaltungsvorschlag aus touristischer Sicht einiges abzugewinnen wäre, so lässt sich das vorgestellte Motiv des „Rheingauer Ampelmännchens“ für die Leuchtfelder allgemein hin nicht im Rahmen der Richtlinien anordnen.

Dem Tiefbau- und Vermessungsamt ist bekannt, dass bundesweit durchaus abweichende Gestaltungen der Leuchtfelder der Lichtsignalanlagen vorkommen.

a) stehend

b) schreitend



Rote Fußgängersinnbilder
auf schwarzem Grund



Grüne Fußgängersinnbilder
auf schwarzem Grund

Bild 52: Sinnbilder für Fußgängersignale

Grundsätzlich sind die Lichtsignalanlagen und damit auch deren Signalgeber und Symbole

gemäß den Richtlinien auszuführen. Die dort festgelegten Symbole für Fußgängersignale zeigt die obenstehende Abbildung. Im roten Leuchtfeld muss das Sinnbild eines stehenden, im grünen Leuchtfeld das Sinnbild eines schreitenden Fußgängers gezeigt werden.

Per Anweisung des Dezernenten für Bauen und Verkehr an das Tiefbau- und Vermessungsamt soll eine Ausnahme von der Regel ermöglicht werden. Die Kosten für den Entwurf, die Herstellung sowie die technischen Zulassungsprüfungen sind vom Ortsbeirat zu leisten. Ein entsprechender Beschluss wird vorausgesetzt.

Derzeit werden vom Hersteller noch die technischen Zulassungsbedingungen und die damit in Verbindung stehenden Aufwände ermittelt, bevor darauf basierend die Kosten für die Gesamtumsetzung angegeben werden können. Diese werden dem Ortsbeirat bei Vorliegen mitgeteilt.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter dem nachstehenden Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrstechnik@wiesbaden.de oder an die Telefonnummer 0611 31-3013 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

